

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 34
Ausgabetag 21. Juli 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag		Seite
13. 7. 1950	Verordnung über die Regelung des Zahlungsverkehrs	187
13. 7. 1950	Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von ausländischen Zahlungsmitteln und den Verkehr mit sonstigen Werten ausländischer Währung (Devisenverordnung)	188

Verordnung über die Regelung des Zahlungsverkehrs.

Vom 13. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Bargeldlose Verfügungen über Guthaben auf laufenden Bank- und Postscheckkonten durch die Konteninhaber sind jederzeit unbeschränkt möglich.

(2) In Form von Barabhebungen können natürliche Personen über ihr Privatguthaben auf laufenden Bank- oder Postscheckkonten jederzeit frei verfügen, andere Konteninhaber dagegen nur im Rahmen der Verordnung.

§ 2

(1) Die nachstehend aufgeführten Institutionen und Personen sind zur Führung von Konten verpflichtet (Kontenführungspflichtige):

1. Verwaltungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, volkseigene Betriebe, eingetragene Vereine und alle sonstigen juristischen Personen oder Gesellschaften, mit Ausnahme der Postkassen;
2. a) alle sonstigen Industriebetriebe und Großhandelsunternehmen,
b) die übrigen Gewerbetriebe, soweit sie einen Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes von mehr als jährlich 20 000 DM haben;
3. alle Haus- und Grundstückseigentümer, Vermieter, Verpächter und Verwalter, deren monatliche Miet- oder Pachtingänge 250 DM übersteigen;

4. diejenigen Angehörigen freier Berufe, die drei und mehr Arbeiter oder Angestellte beschäftigen.

(2) Die Kontenführungspflichtigen nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 sind verpflichtet, Konten bei Kreditinstituten, Kontenführungspflichtige nach Ziffer 4 bei Kreditinstituten oder Postscheckämtern zu unterhalten.

(3) Alle Kreditinstitute sind verpflichtet, Konten beim Postscheckamt Berlin zu unterhalten.

(4) Kontenführungspflichtige nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 können neben den oben genannten Konten neuartige gebundene Postscheckkonten unterhalten, über die ausschließlich bargeldlos verfügt werden kann. Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen über diese neue Kontenart erläßt für das Postscheckamt Berlin die Abteilung Post und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 3

(1) Kontenführungspflichtige müssen ihren Geldverkehr unter Benutzung der bargeldlosen Zahlungsmöglichkeiten abwickeln.

(2) Die Kontenführungspflichtigen sind verpflichtet, alle Bargeldeingänge unverzüglich auf bei Geldinstituten geführte Konten einzuzahlen.

(3) Im Rahmen von Vereinbarungen, welche von den Kreditinstituten verbindlich mit den Kontenführungspflichtigen zu treffen sind, werden den letzteren die erforderlichen Bargeldbeträge für Lohn- und Gehaltszahlungen zuzüglich eines von Fall zu Fall festzusetzenden Pauschalbetrages für laufende Kleinausgaben, die nicht bargeldlos abgewickelt werden können, zur Verfügung gestellt.

(4) Die in der Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (VEBB) und der Vereinigungen

volkseigener Betriebe (VVBB) im Verwaltungsgebiet von Groß-Berlin vom 6. September 1949 (VOBl. I S. 269) getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4

(1) Die Geldinstitute sind verpflichtet, alle technischen Maßnahmen zur Förderung und Vervollkommnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu ergreifen und die Durchführung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung bei den Kontenführungspflichtigen zu überwachen.

(2) Die von der Deutschen Notenbank erlassenen und noch zu erlassenden allgemeinverbindlichen Anordnungen über die bankmäßige Organisation und Durchführung des Geld-, Überweisungs-, Scheck- und Kreditverkehrs sind auch für die Berliner Kreditinstitute und für das Postscheckamt Berlin verbindlich. Das gleiche gilt für die Maßnahme der Deutschen Notenbank zur Förderung der Wirtschaft und zur Sicherung der Stabilität der Währung.

§ 5

(1) Wer gegen die vorstehenden Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren, neben der auf Geldstrafe und auf Vermögens-einziehung oder auf eine dieser Strafen erkannt werden kann.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen, ein.

(4) In minder schweren Fällen werden Verstöße gegen diese Verordnung durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 1 000 DM geahndet. Durchführungsbestimmungen über das Ordnungsstrafverfahren erläßt die Abteilung Finanzen im Einvernehmen mit der Abteilung Justiz des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 6

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die Regeln zur Ordnung von Kreditgeschäften und laufenden Konten und zur Heranziehung von Geldmitteln bei den Kreditinstituten der Stadt Berlin vom 22. November 1948 (VOBl. I S. 450) und die Bekanntmachung vom 29. Juni 1949 über die Freigrenze für Barauszahlung von Löhnen und Gehältern (VOBl. I S. 187) aufgehoben.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin, soweit nicht in der Verordnung etwas anders bestimmt ist.

Berlin, den 13. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Ebert
Oberbürgermeister
Abteilung Finanzen
M. Schmidt
Kämmerer

**Verordnung
über die Ein- und Ausfuhr von ausländischen
Zahlungsmitteln und den Verkehr mit sonstigen
Werten ausländischer Währung
(Devisenverordnung).**

Vom 13. Juli 1950.

Auf Grund der vom Magistrat von Groß-Berlin dem Oberbürgermeister erteilten Ermächtigung wird die nachstehende Verordnung erlassen und hiermit verkündet:

§ 1

1. Die Einfuhr von Zahlungsmitteln und Wertpapieren ausländischer Währung nach Berlin ist gestattet.

2. Die in Ziffer 1 genannten Werte ebenso wie andere Forderungen in ausländischer Währung, die nach dem 30. November 1948 angefallen sind und noch bestehen oder künftig anfallen, sind ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit der Deutschen Notenbank anzubieten, ihr auf Verlangen zu verkaufen und im Falle des Ankaufs zu übertragen. Eine Verfügung über diese Werte ist vor der Erklärung der Deutschen Notenbank zu dem Angebot verboten.

§ 2

1. Ausländische Staatsangehörige oder Personen mit ständigem Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik oder des sowjetisch besetzten Sektors von Groß-Berlin, die zu vorübergehendem Aufenthalt nach Berlin kommen, sind bei der Einreise berechtigt, von ihnen mitgeführte Münzen und Papiergeldzeichen (Sorten) ausländischer Währung bei der Deutschen Notenbank in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank zum festgesetzten Kurs ganz oder teilweise einzutauschen, sonstige Zahlungsmittel, insbesondere Wechsel und Schecks, in gleicher Weise zu verkaufen.
2. Findet der Umtausch oder Verkauf nicht statt, so erteilt die Deutsche Notenbank eine Bescheinigung über den Betrag und die Art der Währung der mitgeführten ausländischen Zahlungsmittel.
3. Zum Eintausch ausländischer Zahlungsmittel gegen Vorlage der Bescheinigung nach Ziffer 2 oder gegen Vorlage einer in der Deutschen Demokratischen Republik durch eine Grenzwechselstube der Deutschen Notenbank ausgestellten Bescheinigung sind diejenigen Berliner Bankinstitute berechtigt, welchen derartige Geschäfte von der Deutschen Notenbank gestattet worden sind. Das Bankinstitut hat den eingetauschten Betrag von der Bescheinigung abzuschreiben.
4. Diese Bestimmung gilt in gleicher Weise für juristische Personen oder andere Organisationen, welche ihren Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik oder des sowjetisch besetzten Sektors von Groß-Berlin haben.
5. Eine Verwendung von Zahlungsmitteln ausländischer Währung, die von diesen Bestimmungen abweicht (z. B. ihre Übergabe an Bewohner Berlins, ihre Verwendung zur Bezahlung von Waren), ist verboten.
6. Die Bestimmungen des § 1 Ziffer 2 über die Anbieterspflicht gegenüber der Deutschen Notenbank bleiben hierdurch unberührt.

§ 3

1. Ein Rücktausch von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank, welche durch Umtausch nach § 2 erlangt wurden, in Zahlungsmittel ausländischer Währung findet nicht statt.
2. Nicht verausgabte Beträge Deutscher Mark der Deutschen Notenbank sind auf laufendes Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen. Über dieses Konto kann der Inhaber nur persönlich bei Anwesenheit in der Deutschen Demokratischen Republik oder im sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin verfügen.
3. Die Deutsche Notenbank kann auf Antrag eine von Ziffer 2 abweichende Verwendung des gutgeschriebenen Betrages (z. B. zur Auszahlung von Unterstützungen) gestatten.

§ 4

1. Soweit die Deutsche Notenbank von dem Angebot nach § 1 Ziffer 2 keinen Gebrauch macht und ein Eintausch nach § 2 Ziffer 3 nicht erfolgt, sind Personen mit ständigem Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik oder des sowjetisch besetzten Sektors von Groß-Berlin berechtigt, die nach Berlin eingeführten Zahlungsmittel ausländischer Währung gegen Vorlage der Bescheinigung nach § 2 Ziffer 2 beim Verlassen Berlins wieder auszuführen.

2. Diese Bestimmung gilt in gleicher Weise für juristische Personen oder andere Organisationen, welche ihren Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik oder des sowjetisch besetzten Sektors von Groß-Berlin haben.

§ 5

1. Personen mit zuständigem Wohnsitz in Berlin sind zur Ausfuhr von Zahlungsmitteln ausländischer Währung nur berechtigt, wenn ihnen dies durch eine Bescheinigung der Deutschen Notenbank gestattet ist.
2. Diese Bestimmung gilt in gleicher Weise für juristische Personen oder andere Organisationen.

§ 6

1. Die Anbietung nach § 1 Ziffer 2 hat innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung, bei späterem Anfall innerhalb von 3 Tagen nach Eintritt dieses Ereignisses zu erfolgen.
2. Sind anzubietende Forderungen noch nicht fällig, ist der Anbietende verpflichtet, auf Verlangen der Deutschen Notenbank die Fälligkeit zum nächstmöglichen Termin herbeizuführen.
3. Ausländische Zahlungsmittel, Wertpapiere und andere Forderungen in ausländischer Währung, die auf Grund einer Genehmigung erworben sind, müssen angeboten werden, soweit sie für den genehmigten Zweck nicht verbraucht sind oder der Verwendungszweck entfallen ist.

§ 7

Dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung

vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1734) und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Richtlinien sind nicht mehr anzuwenden.

§ 8

1. Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin.
2. Die Deutsche Notenbank kann mit Zustimmung der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin die ihr nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben anderen Berliner Kreditinstituten übertragen.

§ 9

Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Tat vorsätzlich begangen, so ist in schweren Fällen die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren, neben der auf Geldstrafe erkannt werden kann.

Die nicht vorschriftsgemäß behandelten ausländischen Werte unterliegen der Beschlagnahme und werden zu Gunsten der Stadt Berlin eingezogen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950.

Ebert
Oberbürgermeister

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden.

Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 2057 1. 50

